

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00490 vom 15. Dezember 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00490](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00490)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00490 du 15 décembre 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00490 del 15 dicembre 2023

## Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) | Verweigerung der wiedererwägungsweisen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei Neugesuch während laufender Rechtsmittelfrist und mangels Noven. Kognition des Verwaltungsgerichts und Gegenstandslosigkeit des Antrags auf Vollzugsstopp bzw. dessen Aufhebung (E. 1 und 2). Für die demenzkranke Beschwerdeführerin 1 ist bereits wiederholt erfolglos um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersucht worden und auf ihr letztes Gesuch trat das Migrationsamt mangels neuer Tatsachen und Beweismittel nicht ein (E. 3). Verfahrensgegenstand (E. 4). Der Anspruch auf Neubeurteilung setzt voraus, dass sich der Sachverhalt oder die Rechtslage entscheidungswesentlich geändert hat und die Beweismittel, mit welchen eine materielle Neubeurteilung begründet wird, nicht bereits bei den in Rechtskraft erwachsenen früheren (Wiedererwägungs-)Gesuchen (bzw. im dortigen Rechtsmittelverfahren) hätten eingebracht werden können (E. 5). Auf das noch innert laufender Rekursfrist gestellte Neugesuch der Beschwerdeführerinnen war weder einzutreten noch musste dieses fristwährend weitergeleitet werden, nachdem die Beschwerdeführerinnen bewusst auf eine Rekurerhebung verzichtet hatten und sich in ihrem Neugesuch auch nicht substantiiert mit den migrationsamtlichen Erwägungen auseinandersetzen (E. 6). Zudem liegt kein entscheidenerhebliches Novum vor, welches eine Neubeurteilung rechtfertigen würde. Vielmehr deuten die wiederholten und in kurzen Abständen gestellten (aussichtslosen) Gesuche auf ein rechtsmissbräuchliches und nicht zu schützendes Verhalten hin (E. 7). Der Demenzerkrankung der Beschwerdeführerin 1 ist bei der Vorbereitung des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen, jedoch ist eine dauerhafte Reiseunfähigkeit und ein sich hieraus ergebendes Vollzugshindernis nicht erstellt (E. 9). Ausgangs- und aufwandgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie Rechtsmittelbelehrung (E. 10). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

## Erwägungen

### E. 6.1

Mit Nichteintretensentscheid vom 22. Januar 2024 verweigerte das Migrationsamt der Beschwerdeführerin 1 die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mangels Vorliegens neuer Tatsachen oder Beweismittel. Der per Einschreiben versandte Entscheid wurde gemäss postalischer Sendungsverfolgung am Dienstag, 24. Januar 2024, zur Abholung gemeldet, jedoch nie abgeholt, womit aufgrund des vorbestehenden Prozessrechtsverhältnisses eine Zustellung auf das Ende der siebentägigen Abholungsfrist zu fingieren ist und der Entscheid damit (unter Berücksichtigung des Schaltjahres) mit Ablauf der dreissigtägigen Rekursfrist am Freitag, 1. März 2024, unangefochten in Rechtskraft erwuchs (vgl. zur Fristberechnung § 11 Abs. 1 und § 71 VRG in Verbindung

mit Art. 138 Abs. 3 lit. a der Zivilprozessordnung [ZPO] sowie BGr, 22. November 2012, 8C\_655/2012, E. 3.2; fehlerhaft hingegen die vorinstanzliche Fristberechnung).

### **E. 6.2**

Am Donnerstag, 29. Februar 2024, noch vor Ablauf der oben genannten Rekursfrist, liessen die inzwischen anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen 1 und 2 beim Migrationsamt erneut und wiedererwägungsweise um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersuchen, wobei sie bekannt gaben "aus prozessökonomischen Gründen auf einen Rekurs verzichtet" und stattdessen "das vorliegende, umfassend begründete neue Gesuch eingereicht" zu haben. Sodann wurde auf die konkreten Erwägungen des Nichteintretensentscheids vom 22. Januar 2024 nicht in substantiierte Weise eingegangen, sondern lediglich behauptet, dass diese Verfügung offenkundig rechtswidrig sei, "namentlich Wegweisung während bewilligungsfreier Zeit, Verletzung der Untersuchungsmaxime und des rechtlichen Gehörs" (Ziff. B/1.1 der Gesuchseingabe vom 29. Februar 2024). Ansonsten wurde das Gesuch hauptsächlich mit einem neuen fachärztlich-psychiatrischen Bericht vom 20. Januar 2024 begründet, in welchem der Verdacht geäußert wurde, dass die Beschwerdeführerin an einer Demenz des Alzheimer-Typs leiden könnte, nicht reisefähig sei und aus fachpsychiatrischer und gesamtmedizinischer Sicht daher dringend ein Verbleib in der Obhut der Tochter empfohlen werde.

### **E. 6.3**

Wie vorstehend dargelegt wurde, ist auf ein neues Gesuch um Abänderung einer erlassenen, aber noch nicht rechtskräftigen Verfügung weder einzutreten noch ist dieses an die Rechtsmittelinstanz weiterzuleiten, wenn kein entsprechender Rechtsmittelwille ersichtlich ist und die entsprechenden Vorbringen im Rechtsmittelverfahren hätten geltend gemacht werden können.

### **E. 6.4**

Die bei Einreichung des Gesuchs vom 29. Februar 2024 bereits anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen hätten den fachärztlichen Bericht vom 20. Januar 2024 ohne Weiteres noch mittels Rekurs gegen den migrationsamtlichen Entscheid vom 22. Januar 2024 vorbringen können. Nach § 20a VRG können im Rekursverfahren neue Sachbegehren gestellt und neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel vorgelegt werden. Gleichwohl haben sie ganz bewusst darauf verzichtet und stattdessen noch während laufender Rechtsmittelfristen ein Neugesuch gestellt. Es ist jedoch nicht Sinn und Zweck des Wiedererwägungsverfahrens, den Beschwerdeführenden vorliegend die fristgerechte Anfechtung der migrationsamtlichen Verfügung vom 22. Januar 2024 zu ersparen und ihnen stattdessen wieder den ganzen Rechtsmittelzug zu eröffnen. Ebenso wenig dient das Wiedererwägungsverfahren dazu, eine substantiierte Auseinandersetzung mit den migrationsamtlichen Erwägungen vom 22. Januar 2024 zu umgehen und auch stellt der kurze Hinweis auf den vorangegangenen migrationsamtlichen Entscheid und die lediglich stichwortartige Auflistung angeblicher Mängel desselben im Gesuch vom 29. Februar 2024 klarerweise keine substantiierte Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Migrationsamts in der Verfügung vom 22. Januar 2024 dar. Bei den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden kann ohne Weiteres vorausgesetzt werden, dass der korrekte Rechtsmittelweg, die Begründungsanforderungen an eine Rekurschrift und die Voraussetzungen für ein Wiedererwägungsgesuch bzw. eine Verfügungsanpassung bekannt sind. Auf ihr Neugesuch vom 29. Februar 2024 war damit weder einzutreten noch musste

dieses als Rekurseingabe entgegengenommen und fristwährend an die Sicherheitsdirektion weitergeleitet werden, nachdem die Beschwerdeführerinnen sich in ihrem Neugesuch nicht substantiiert mit den migrationsamtlichen Erwägungen auseinandergesetzt sowie explizit "aus prozessökonomischen Gründen" auf eine Anfechtung der migrationsamtlichen Verfügung vom 22. Januar 2024 verzichtet und stattdessen noch während laufender Rekursfrist ein neues Gesuch eingereicht hatten. Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.